

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SBV setzt sich zusammen aus :
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Landessportwart
  - vier Sportwarten
  - dem Jugendwart
  - dem Rechtswart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der SBV wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, je allein, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBV.  
Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
- (5) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu bestellen.
- (7) Der Vorstand ist vom Präsidenten mindestens zweimal während des Geschäftsjahres zu einer Sitzung einzuberufen.
- (8) Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist der betreffende Bereich der Geschäftsordnung maßgebend.

### § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des SBV wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer überprüft.  
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Sie haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt durch den ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren.  
Sie muss im Wechsel erfolgen; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Weitere Einzelheiten sind in der Finanzordnung festgelegt.

### § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und des Verbandstages sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jeden Verbandstag wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Niederschriften und Protokolle sind den Mitgliedern der betreffenden Organe in angemessener Frist zuzustellen.